iurFRIEND Kanzlei
Rechtsanwalt Oliver Worms

VOLLMACHT

Zustellungen werden nur an
den/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

Es wird hiermit in Sachen _____ ./. _____

wegen _____ Vollmacht erteilt

01. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
02. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zur Antragstellung auf Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft und in nachpartnerschaftlichen Folgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Aufhebungsfolgen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
03. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere, auch im Namen des Mandanten, zu übertragen (Untervollmacht) und für die Beauftragung eines Unterbevollmächtigten zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins eine Gebühr in Höhe bis zu 190,00 EUR zu veranschlagen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Der Mandant wurde über § 49 b V BRAO aufgeklärt und darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Wert berechnen, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert), wobei sich die Höhe der Vergütung nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), §§ 2 Abs. 1 und 2, 13 RVG bestimmt. Der Mandant bevollmächtigt die Kanzlei, ihre Honorarforderungen im eignen Namen einzuziehen. Es wird ausdrücklich zugestimmt, dass die Kanzlei zur Einziehung Dritte (z.B. ein Inkassounternehmen) beauftragen darf (§ 49b Abs. 4 Satz 2 BRAO). Der Mandant willigt ferner ein, dass bei ausbleibender Zahlung ein Inkassounternehmen zur Forderungseinziehung eingeschaltet wird und zu diesem Zweck eine erfüllungshalber erfolgende Abtretung der Forderung erfolgt. Der Mandant ist darüber informiert, dass im Rahmen der Beauftragung personenbezogene Daten weitergegeben werden.

✘ _____
(Datum, Unterschrift)

iurFRIEND Kanzlei
RA Oliver Worms
Corneliusstraße 104
D-40215 Düsseldorf

+49 (0)211 • 16 09 95 –30
+49 (0)211 • 16 09 95 –31
www.iurfriend-kanzlei.de
kontakt@iurfriend-kanzlei.de

iurFRIEND Kanzlei RA Oliver Worms ist ein Kooperationspartner von
SCHEIDUNG.de
LEBENSPARTNERSCHAFT.de